Gesellschaftsvertrag

der

Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in 34125 Kassel

§ 1

Firma, Sitz und Gesellschafter der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH".

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (3) Alleinige Gesellschafterin ist die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Humanmedizin und der Kooperation mit ausländischen Universitäten zur Förderung und Durchführung der Medizinerausbildung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel (gemäß des jeweiligen Anteiles am Gesellschaftsvermögen der GNH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Stammkapital, Stammeinlagen

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,00 (i.W. Euro zweihunderttausend).
- (2) Auf das Stammkapital leistet die Gesundheit Nordhessen Holding AG einen Betrag von 200.000,00 € als Geldeinlage.
- (3) Der Geschäftsanteil in Höhe von 200.000,00 € ist in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- 1 die Geschäftsführung.
- 2 die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird.

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle insbesondere
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages.
 - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Einstimmigkeit bedürfen nachfolgende Beschlussgegenstände:
 - Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
 - Die Aufnahmen neuer Gesellschafter.
 - Die Auflösung der Gesellschaft.
 - Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungs-berechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich eines eingeschriebenen Briefes bedarf es nicht - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z.B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt bekannte Anschrift wirksam.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 mit Zugang des Beschlusses in Textform.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünf jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teilen davon bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 12

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschrieben Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtungsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bzw. der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 13

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zur Anwendung.
- (2) Die anlässlich der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Registergericht anfallenden Kosten sowie entstandene Steuern fallen der Gesellschaft als Gründungsaufwand zur Last, und zwar bis zu insgesamt 5.000,00 EUR.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind als dann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.